KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die **Deutsche Billard-Union e. V.** (DBU), der **Billardkegelverband e. V.** (BKV), der **Sächsische Billard-Verband e. V.** (SBV) und der **Brandenburgische Billard-Verband e. V.** (BBBV) wollen zukünftig zusammenarbeiten und schließen zu diesem Zweck die nachfolgende Kooperationsvereinbarung:

1. Der BKV wird auf Grundlage des § 5 Abs. 5 der DBU-Satzung zum **01.07.2018** außerordentliches Mitglied der DBU. Der jährlich durch den BKV an die DBU zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt 5.000,00 EUR und wird durch die DBU in Rechnung gestellt.

2. Der BKV bietet innerhalb seines Verbandes ausschließlich die Disziplin "Partie in die Vollen" an. Die DBU sowie deren Landesverbände greifen nicht in das Regelwerk "Partie in die Vollen" ein. Die Organisation und die Struktur des Ligaspielbetriebes sowie von Einzelmeisterschaften (inkl. der Deutschen Meisterschaft des BKV) obliegt ausschließlich dem BKV.

3. Alle BKV-Vereine werden wieder Mitglied in den jeweiligen Landesverbänden der DBU. Nimmt ein Verein ausschließlich am BKV-Spielbetrieb („Partie in die Vollen") teil, ist die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband beitragsfrei.

4. Nehmen Sportler/innen von BKV-Vereinen am Spielbetrieb der DBU teil (alle anderen Disziplinen außer „Partie in die Vollen"), so werden die betreffenden Aktiven im Portal der DBU auf „aktiv" gesetzt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Vereinsbeitrag an den jeweiligen Landesverband zu entrichten und für jeden betreffenden Aktiven wird der Jahresbetrag der DBU fällig (derzeit 20,30 EUR).

5. Den Aktiven der Vereine des BKV wird der voll umfängliche Zugang zum gesamten Spielbetrieb der DBU und ihrer jeweiligen Landesverbände gewährt. Die Aktiven sind im Portal der DBU (aktuell www.billardarea.de) als „passiv" gekennzeichnet. Die Pflege der Vereins- und Mitgliederdaten in der BillardArea obliegt dem BKV.

6. Für die Teilnahme am Spielbetrieb der DBU bzw. ihrer Landesverbände gelten die entsprechenden Regularien. Aktive müssen eine „Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung", eine „Athletenvereinbarung Anti-Doping" sowie eine „Schiedsvereinbarung" entweder der DBU (www.portal.billardarea.de/content/anti-doping-1) oder des jeweils zuständigen Landesverbandes unterzeichnen.

7. Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst bis zum 30.06.2020 und verlängert sich danach automatisch jeweils um zwei weitere Jahre, wenn nicht einer der Kooperationspartner bis spätestens zwei Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Änderungen dieser Vereinbarung können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform.

8. Verstößt ein Kooperationspartner gegen diese Vereinbarung oder kann eine Bedingung dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, gilt für jeden Partner ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht.
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

DEUTSCHE BILLARD-UNION E. V.

Herne, 06.06.2018
Ort, Datum

Helmut Biermann
Präsident

BILLARDKEGELVERBAND E. V.

Schleppzig, 21.06.2018
Ort, Datum

Michael Dümke
Präsident

SÄCHSISCHER BILLARD-VERBAND E. V.

Chemnitz, 14.06.2018
Ort, Datum

Marcel Eberhardt
Präsident

BRANDENBURGISCHER BILLARDVERBAND E. V.

Friesack, 18.06.2018
Ort, Datum

Wolfgang Messingsfeld
Präsident